

Vorschlag für die Ergebnisverwendung

- Der Vorstand schlägt im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat vor, den Jahresüberschuss von EUR 1.455.714,46 - unter Einbeziehung eines Gewinnvortrages von EUR 14.014,47 (Bilanzgewinn von EUR 1.469.728,93) - wie folgt zu verwenden:

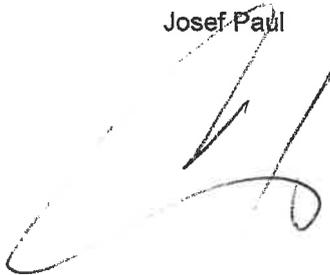
	<u>EUR</u>
Ausschüttung einer Dividende von 2,00 %	232.742,56
Zuführung zum Hinterbliebenenunterstützungsfonds	8.100,00
Zuweisung zu den Ergebnisrücklagen	
a) Gesetzliche Rücklage	500.000,00
b) Andere Ergebnisrücklagen	700.000,00
Vortrag auf neue Rechnung	<u>28.886,37</u>
	<u>1.469.728,93</u>

Rüsselsheim, 15. Januar 2021

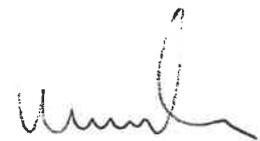
Rüsselsheimer Volksbank eG

Der Vorstand

Josef Paul



Markus Walter



Satzung
der
Hinterbliebenen-Unterstützungskasse
der
Rüsselsheimer Volksbank eG

Diese Satzung wurde beschlossen
In der ordentlichen Generalversammlung am 19. Dezember 1952.
§ 2 wurde geändert in der
Vertreterversammlung am 3. Mai 1973
und ergänzt in der Vertreterversammlung am 6. Juli 1979.
Eine redaktionelle Neufassung
erfolgte nach der Vertreterversammlung am 6. Juli 1979.
In der Vertreterversammlung am 8. Juli 1994
erfolgten durch einstimmigen Beschluss
Änderungen der §§ 2, 4 und 9.
§ 2 wurde in der Vertreterversammlung
am 15. Juni 2001 geändert.

§ 1

Mitglied der Hinterbliebenen-Unterstützungskasse ist jedes Mitglied der Rüsselsheimer Volksbank eG.

§ 2

Nach dem Tode eines Mitglieds erhalten seine Hinterbliebenen eine steuerpflichtige Unterstützung von 180,- EUR.

§ 3

Die Hinterbliebenen-Unterstützung erfolgt nur dann, wenn das verstorbene Mitglied der Rüsselsheimer Volksbank eG mindestens fünf Jahre als Mitglied angehört hat und im Zeitpunkt des Todes wenigstens ein Geschäftsanteil voll einbezahlt war.

§ 4

Die Vertreterversammlung der Rüsselsheimer Volksbank eG setzt jährlich einen Betrag fest, welcher aus dem Bilanzgewinn der Bank der Rückstellung für Hinterbliebenen-Unterstützungszahlungen zugeführt wird. Sollte diese Rückstellung für die Hinterbliebenen-Unterstützungszahlungen nicht ausreichend sein, so ist bis zur Deckung durch Beschluss der folgenden ordentlichen Vertreterversammlung der Betrag dem Gewinn des laufenden Geschäftsjahres zu entnehmen.

§ 5

Anträge auf Hinterbliebenen-Unterstützungszahlungen sind unter Beifügung einer Sterbeurkunde an den Vorstand der Rüsselsheimer Volksbank eG zu richten.

§ 6

Die Hinterbliebenen-Unterstützungszahlung ist eine Beihilfe zu den Bestattungskosten. Ein Rechtsanspruch auf Zahlung der Hinterbliebenen-Unterstützung besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. In Zweifelsfällen entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat der Rüsselsheimer Volksbank eG in gemeinsamer Sitzung endgültig, ob eine Hinterbliebenen-Unterstützung gezahlt werden soll oder nicht.

§ 7

Die Satzung der Hinterbliebenen-Unterstützungskasse tritt am 20. Dezember 1952 in Kraft.

§ 8

Vorstand und Aufsichtsrat der Rüsselsheimer Volksbank eG überwachen die Hinterbliebenen-Unterstützungskasse. In jeder ordentlichen Vertreterversammlung der Rüsselsheimer Volksbank eG ist über die Leistungen der Kasse im vergangenen Jahr zu berichten.

§ 9

War die Mitgliedschaft bei der Bank gekündigt oder erfolgt ein Ausschluss aus der Genossenschaft gemäß § 9 der Satzung der Bank, so erhalten die Hinterbliebenen keine Unterstützungszahlungen.

§ 10

Die Rückstellungen für Hinterbliebenen-Unterstützungszahlungen dürfen nur zu dem in dieser Satzung bestimmten Zweck verwandt werden. Änderungen dieser Satzung und die Auflösung der Hinterbliebenen-Unterstützungskasse können mit einfacher Stimmenmehrheit durch die Vertreterversammlung der Rüsselsheimer Volksbank eG beschlossen werden.